

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 69

Rubrik: Internationale Filmnotizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationale Filmnotizen

Schweiz.

Schweiz. Filmkammer

Am Donnerstag den 27. Oktober fand in Bern die konstituierende Sitzung der *Schweizerischen Filmkammer* statt. Bundesrat Etter unterstrich in einem Einleitungswort die Bedeutung dieser neugeschaffenen Institution und der ihr zugewiesenen Aufgaben. Der leitende Ausschuss setzt sich aus Dr. A. Masnata, Lausanne (Präsident), Dr. K. Naef, (Vizepräsident), Edmond Morreau, Genf, Dr. Armin Egli, St. Gallen, und Max Frikart, Bern (Sekretär), zusammen. In dem von der Kommission sodann aufgestellten Arbeitsprogramm wurde der Lösung nachstehender Aufgaben besondere Dringlichkeit zuerkannt: Schaffung einer *schweizerischen Wochenschau*, weitere Maßnahmen zur Regelung des Filmmarktes, Lösung von Problemen der Filmgesetzgebung im Rahmen des nationalrätlichen Postulates vom 26. April 1938.

Erste Sichtung des Rohschnitts von «Tschiffa».

In Bern führte E. O. Stauffer einem geladenen Kreis von Experten und Behördenvertretern den Rohschnitt seines Berg- und Heimatfilms vor. Die Aufnahmen sollen außergewöhnlich schön sein; die Stille, Schlichtheit und Natürlichkeit des Themas und der auftretenden Personen wirken, wie wir dem «Bund» entnehmen, sehr überzeugend. Wir freuen uns über dieses erste gute Urteil und sind gespannt auf den fertiggestellten Film, der sicher einen wesentlichen Schritt zum guten, echten Schweizerfilm bedeuten wird.

Wir erfahren soeben, daß der Film bereits fertiggestellt ist.

Ein Pestalozzifilm

Die Praesens A.-G. bereitet einen Pestalozzifilm vor, der von dem begabten, ausdrucksfähigen Kurt Siodmak regisiert werden soll. Als Pestalozzidarsteller ist Max Werner Lenz vorgesehen. Die bedeutendsten schweizerischen Pestalozziforscher werden am Drehbuch mitarbeiten.

Kulturabend der Freisinnigen Partei Zürich: «Füsilier Wipf».

Die Freisinnige Partei hielt den «Füsilier Wipf»-Film für so wichtig und im schweizerischen Sinne bedeutsam, daß sie einen ihrer Kulturabende diesem neuen Schweizerfilm widmete. Alle Anwesenden hörten mit Spannung, was Richard Schweizer, Dr. Fueter und Edwin Arnet zu diesem Film zu sagen hatten; besonders wichtig war die

Gesinnung, die aus allen Vorträgen und Diskussionsvoten sprach: «Füsilier Wipf» erhält seinen Wert durch die Ehrlichkeit und schweizerische Nüchternheit seiner Gestaltung; er zeigt Wege zum schweizerischen Gesinnungsfilm; Schweizerfilme, die so angepackt werden wie dieser, werden die Unterstützung weitester schweizerischer Kreise finden.

Uraufführung des Michelangelo-Filmes.

Der Michelangelo-Film von Curt Oertel wurde am 16. Oktober im Scala-Theater in Zürich im Rahmen einer Veranstaltung der Kunsthistoriker-Vereinigung Zürich uraufgeführt. Edwin Arnet sprach über den Film von Oertel als Kunstwerk und als Frucht schweizerischer Gründlichkeit und deutscher Kunstbesessenheit; Linus Birchler hielt einen Kurzvortrag über Michelangelo, und Hans Bänniger trug Gedichte von C. F. Meyer und Michelangelo vor. Der Film machte auf alle Anwesenden einen tiefen Eindruck und wurde als große, wegweisende Leistung gewürdigt. In Deutschland, besonders aber in England und Amerika wartet man mit Spannung auf dieses Werk; die Pandorafilm Zürich, die ihn finanziert hat und ihn vertreiben wird; hat erstaunlich hohe Angebote dafür bekommen. Wir erleben es auch hier wieder, daß wirklicher künstlerischer Mut und schöpferisches Arbeiten im Filmwesen auch geschäftlich belohnt werden, und wir scheuen uns gar nicht, dies bei dieser Gelegenheit ganz besonders zu betonen. Wir freuen uns, daß Oertels Arbeit nicht eine glänzende, aber unbeachtete Außenseiterarbeit bleiben wird, sondern einen ganz großen, internationalen Erfolg verspricht, der Oertel und seine Geldgeber zu weiteren Arbeiten ermutigen wird. Herr Oertel hat auch bereits die Absicht geäußert, in der Schweiz, das heißt mit Schweizer Produzenten, weiterzuarbeiten. Wir dürfen uns freuen, einen so ernsten, nach neuen Wegen suchenden Könner in unserem Land wirken zu sehen. Wir werden in der nächsten Nummer näher auf seinen Michelangelfilm eingehen.

Der besteuerte Konsumationsaufschlag.

Aus dem Bundesgericht.

Die Vergnügungssteuer hat in vielen kantonalen Steuergesetzgebungen Eingang gefunden, jedermann kennt die auf den Eintrittskarten aufgeklebten Stempelmarken, die meist einen zehnprozentigen Preisaufschlag zur Folge haben. Bei Restaurants ist es aber vielerorts gebräuchlich, für ein Konzert keine Eintrittsbillette auszugeben, sondern sich für die Kosten durch einen Auf-

schlag auf den Konsumationspreisen zu decken. Dem Bundesgericht ist unlängst die Frage unterbreitet worden, ob ein solcher Preiszuschlag gleich wie die Eintrittspreise einer Sondersteuer unterworfen werden dürfe oder ob dies im Hinblick auf die in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit unzulässig sei.

In einem Restaurant von Lugano wurde während der Nachmittags- und Abendkonzerte von den Gästen ein Konsumationszuschlag erhoben, ohne daß Eintrittsbillette ausgegeben worden wären. Nach dem Tessiner Stempelgesetz wird auf dem Bruttoertrag von Theatern, Kinos und Schaulellungen aller Art eine zehnpromtente Gebühr erhoben, die auf den Eintrittskarten berechnet wird. In den Ausführungsvorschriften wird auch für diejenigen Fälle, wo keine Eintrittspreise, sondern nur Konsumationszuschläge erhoben werden, die Ausgabe von Billetten gefordert. Da sich der Wirt nicht an diese Vorschriften gehalten hatte, wurde er mehrfach gebüßt.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat den vom Wirt eingereichten Rekurs abgewiesen. Die Bundesverfassung garantiert zwar die Gewerbefreiheit, behält aber das Recht der Kantone zu Verfügungen über die Besteuerung des Gewerbebetriebes vor (Art. 31e BV.). Dies ermächtigt die Kantone nach der Praxis auch zu Sonderbesteuerungen des Gewerbes, und in diese Kategorien fallen auch die Vergnügungssteuern. Diese Gewerbesteuern verstoßen nur dann gegen die Gewerbefreiheit, wenn sie geradezu prohibitiv sind, d. h. der schweren Fiskalbelastung wegen einen rationalen Gewerbebetrieb von vornherein ausschließen. Nach der Rechtsordnung ist es auch mit der Gewerbefreiheit vereinbar, daß solche Sondersteuern von der Bruttoeinnahme berechnet werden. Im vorliegenden Falle wird der Wirt durch die verlangte zehnpromtente Abgabe vom Konsumationszuschlag nicht mehr belastet als ein Unternehmer, der eine eigentliche Eintrittsgebühr erhebt und hievon die Abgabe zahlt. Da keine prohibitive Wirkung behauptet wird, ist Art. 31 BV. nicht verletzt.

Deutschland.

Paula Wessely

und Attila Hörbiger haben die glückliche Geburt eines zweiten gesunden Mädchens zu verzeichnen. Wir gratulieren herzlichst.

CINÉGRAM S.A. Genève

3, rue Beau-Site - Tél. 22.094

Salles
de montages
privées

Separate
Montageräume
für Private



Erroll Flynn dans «Les Aventures de Robin des Bois».
Warner Bros.

England. Die Sonnenprotuberanzen im Film.

Die British Association führte den Mitgliedern einen Film vor, in dem zum erstenmal die Sonnenprotuberanzen festgehalten sind. Der Film wurde mit Hilfe eines Spektroheliokops auf dem Observatorium der Universität Michigan aufgenommen. Der Filmstreifen zeigt das Ausbrechen ungeheurer Massen leuchtender Gase, die wieder auf die Sonne zurückfallen. Einige unbekannte Materienströme treten in gekrümmter Bahn aus der Sonne heraus und kehren auf dem gleichen Weg wieder zurück. Die Erforschung dieser Erscheinungen soll neue wissenschaftliche Erkenntnisse bringen.

U.S.A. Nationale Themen im amerikanischen Film.

Von den 574 Spielfilmen, die in der kommenden Spielzeit in den Vereinigten Staaten hergestellt werden, spielen 481 in Nordamerika. Nur 14 Filme haben England als Ort der Handlung. Der Rest der Gesamtproduktion ist an keine Lokalität gebunden.

Der Grund für diese Umstellung auf nationale Begebenheiten liegt darin, daß es den Hollywooder Filmproduzenten wünschenswert erscheint, auf die Gestaltung fremder Filmstoffe wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten gänzlich zu verzichten. Man sagt heute in Hollywood, daß es unmöglich ist, fremde Themen wirklich glaubhaft nachempfinden zu können und weist auf die Vergangenheit hin, in der häufig genug amerikanische Filme in an-

deren Ländern verboten wurden, weil diese Länder sich gegen die verfälschte Darstellung auflehnten.

Die Produzenten wollen aber solche Länder mit ihren Filmen nicht verletzen, aus denen sie nicht unbeträchtliche Leihmieten ziehen.

Kinos nur für Kinder.

Eine ganze Reihe von amerikanischen Städten hat jetzt Kinos aufzuweisen, die nur für den Besuch von Kindern eingerichtet sind. Die Verwaltungen der Kinos stehen mit dem Unterrichtsministerium in direkter Verbindung und wählen stets solche Filme aus, die die Jugend zwischen 6 und 15 Jahren interessieren, ohne sie wie die berüchtigten Kriminalfilme auf schlechte Gedanken zu bringen. Außerdem haben die meisten Filme einen «unaufdringlich belehrenden» Charakter, der von den jugendlichen Besuchern übrigens nie störend empfunden wird. In der Öffentlichkeit werden die Kinderkinos als eine vorzügliche Maßnahme zur Bildung und Erziehung der Jugend bezeichnet.

Frankreich.

Die Steuerabgabe der Pariser Lichtspieltheater.

«L'Ecran», die offizielle Zeitschrift der französischen Lichtspieltheaterbesitzer, veröffentlicht in einer seiner letzten Nummern eine Statistik der Steuerabgaben der Pariser Kinos für 1937, aus der hervorgeht, welche ungeheure Lasten den Lichtspieltheaterbesitzern auferlegt sind. Die 309 Kinos mußten, bei einer Gesamteinnahme von 395,845,167 Francs, nicht weniger als

69,961,827 Francs Steuern zahlen, d. h. 17,67%! Der einzige Zweig im Vergnügungsgewerbe, der höher taxiert war, sind die Tanz-Etablissements und sportlichen Veranstaltungen (19,41%), während die Varietés nur 12,26% an Abgaben hatten.

Frankreich revidiert den Patenttarif.

Eine Verordnung des Finanzministers besagt, daß in Ausführung des Gesetzes vom 30. 7. 1937 und vom 31. 12. 1937 Sonderreferenten ernannt werden, die aus den verschiedenen Industriezweigen ausgewählt und die Mitglieder der Finanzkommission werden, die mit der Revision der Patenttarife in Frankreich beauftragt worden ist.

Für die Gruppe 28 — Schauspiel, Film, Konzert, Variété — ist Raymond Lussiez, der Präsident der Union des Chambres Syndicales des Theaters Cinématographiques, als Sonderreferent ernannt worden.

Die Patenttarife wurden bislang nach dem Quadratmeter Theaterraum berechnet, wobei nicht nur der eigentliche Vorführungsraum, sondern auch Eingänge, Flure, Treppen usw. mitgerechnet wurden.

Eine neue «Biennale» in Nizza!

Niemand war mit dem Ergebnis der diesjährigen Biennale so richtig zufrieden. Bei der Verteilung der Preise kam es überdies zu Uneinigkeiten und Schiebungen; die Verleihung der höchsten Auszeichnung an einen Dokumentarfilm (Olympia), anstatt, wie im Reglement vorgesehen, an einen Spielfilm, veranlaßte die englischen und amerikanischen Preisrichter zur vorzeitigen Abreise. Die Franzosen haben vorgeschlagen, ein neues Zwischen-Film-Preisgericht in Nizza zu schaffen; Kommissionen, die prüfen, ob man Venedig aufgeben will, sind bereits eingesetzt worden.

Italien.

Das italienische Import- Monopolgesetz.

Der amerikanische Film hatte bisher in Italien stets große Erfolge und gute Absatzmöglichkeiten. Der italienische Film konnte sich trotz aller staatlichen Unterstützung nicht durchsetzen, weil die amerikanischen Filme einfach besser waren und der Vorsprung der Amerikaner, die über eine riesige Erfahrung und bedeutende Kräfte verfügen, nicht eingeholt werden konnte. Jetzt hilft sich Italien durch die Verleihung des Einfuhrmonopols an die halbstaatliche Verleih- und Theatergesellschaft «Enic», die in Zukunft die Preise, die für ausländische Filme zu bezahlen sind, mehr oder weniger diktieren kann, da die Konkurrenz ausgeschaltet wurde. Die Achse Rom-Berlin bleibt auch in diesem Falle kontakt, indem zwischen Italien und Deutschland «zwischenstaatliche Abkommen» getroffen werden, die die Härten des Monopolgesetzes für Deutschland abschwächen.

FILM-TECHNIK

Die Amerikaner haben der «Enic» bekanntgegeben, daß sie ihre Betriebe bis zum 31. Dezember schließen werden. Es handelt sich hierbei um die in der Hays-Organisation zusammengeschlossenen Großfirmen Metro-Goldwyn, 20th Century-Fox, Warner Bros. und Paramount. Die übrigen amerikanischen Großfirmen, wie RKO., Universal und United Artists waren bisher nur durch Konzessionäre hier vertreten, besaßen also auf dem italienischen Markt keine direkten Verleihfilialen. Offiziell wird die obige Nachricht durch die Amerikaner weder bestätigt noch dementiert.

*

Eine neue Maßnahme, die den *Besuch der italienischen Filmakademie* (Centro Sperimentale di Cinematografia) sehr fördern wird, wurde durch das Volkskulturministerium getroffen. Während bisher die Akademieschüler gebührenfrei die Film-Schule besuchen und somit ihre Ausbildung erfahren konnten, werden sie im neuen Schuljahr sogar noch «honoriert». Für jeden Tag des Besuches wird den Schülern ein Betrag von 20 Lire ausbezahlt, damit sie ihren Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit bestreiten können.

Belgien.

Welturheberrechtskongreß 1939 in Brüssel.

Schon mehrfach wurde die sogenannte «Welturheberrechts-Konferenz» anberaumt und wieder verschoben. Sie soll nunmehr endgültig 1939 in Brüssel stattfinden. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben.

Norwegen.

Schaffung einer Filmkammer.

Vielen filmschaffenden Ländern ist die Erkenntnis gekommen, daß der Film nicht mehr als eine «kaufmännische Unterhaltungsware» zu werten ist, sondern zum Kulturleben einer Nation gehört, und damit die Sammlung aller mit der Filmproduktion beschäftigten Kräfte erforderlich macht.

Auch in Norwegen denkt man deshalb daran eine Filmkammer zu schaffen, um die großen kulturellen Bestrebungen des Films in die Interessensphäre der Nation einzubeziehen, andererseits aber auch, um die mannigfachen künstlerischen, technischen und kaufmännischen Kräfte des norwegischen Filmschaffens zu konzentrieren und damit in ein brauchbares Verhältnis fruchtbarer Zusammenarbeit zu bringen.

CINÉGRAM S.A. Genève

3, rue Beau-Site - Tél. 22.094

Enregistrement
de son „Visatone“
Lic. Marconi
Sonorisation
Synchronisation

Ton-Aufnahme
„Visatone“
Licenz Marconi
Direkte und Nach-
Synchronisierung

Neue Erfindung zur Erweiterung des Fernsehens.

Die amerikanischen Zeitungen berichten von einer neuen Erfindung, die einem Dr. Vladimir Zworykin in Philadelphia patentiert worden ist. Mit Hilfe dieser Erfindung, so heißt es in den Berichten, soll es möglich sein, Fernsehsendungen über bisher unmögliche Entfernungen ohne Zwischenschaltung von Verstärkerstationen und Kabelverlegungen vorzunehmen. Der Erfinder hat ein System gefunden, durch das Ultrakurzwellen über die bisher weiteste Entfernung von 40 Meilen hinaus gesendet werden können.

Im Zusammenhang mit dieser Erfindung kündigen die Fachzeitungen an, daß sich nunmehr auch die Filmindustrie wieder aktiver als bisher dem Fernsehen zuwenden werde. Man erinnert an den Erwerb von Aktien der Du-Pont-Laboratorien durch die Paramount, die als erster Schritt im Hinblick auf diese Aktivierung gewertet wird, und prophezeit weiter allen Ernstes, daß die großen amerikanischen Filmgesellschaften baldigst dazu übergehen bzw. übergehen sollen, Radiostationen zu erwerben. Einige ganz Kühne sehen sogar schon voraus, daß die Filmproduktion in ihrem heutigen Maß gar nicht ausreichen werde, um in Zukunft die Ansprüche des Fernsehpublikums zu befriedigen. Die Filmherstellung müsse zum mindesten verdreifacht werden (!). Tatsache ist zwar, daß die Hays-Organisation sich vor zwei Jahren lange und gründlich mit dem Fernsehen und seinem Einfluß auf den Film beschäftigt hat. Wegen der technischen Unzulänglichkeiten und Unvollkommenheiten ist aber bislang — außer dem erwähnten Paramount-Erwerb — noch nichts unternommen worden.

Helleres Bild für weniger Geld

Die meisten Theaterbesitzer haben heute noch eine zu hohe Stromrechnung und trotzdem ein nicht genügend helles Bild. Wie kommt das? Die besondere Charakteristik des Lichtbogens verlangte bisher im Stromkreis den sog. Beruhigungswiderstand, in dem von der gesamten zugeführten elektrischen Leistung ein beträchtlicher Teil vernichtet wird, ohne der Lichtausbeute zugehen zu kommen. Bei den im allgemeinen verwendeten rotierenden Umformern und Röhren-Gleichrichtern, die Spannungen in der Größenordnung von 70 bis 80 Volt liefern, beträgt dieser Leistungsverlust oft mehr als die Hälfte der Gesamtleistung. Dieses unwirtschaftliche Verfahren hält die meisten Theaterbesitzer davon ab, lichtstärkere Bogenlampen zu benutzen; denn mit wachsender Stromstärke vergrößert sich auch die im Widerstand vergeudete Leistung.

Der neue Klangfilm-Metallgleichrichter schafft hier grundsätzlich einen Wandel. Er benötigt keinen besonderen Beruhigungs-

widerstand und erzeugt keine größere Spannung, als der Bogen sie tatsächlich braucht. Damit fällt aber die somit im Beruhigungswiderstand überflüssig vernichtete Leistung weg. Man erzielt also tatsächlich für weniger Geld ein helleres Bild. Dabei bringt dieser Metallgleichrichter auch noch eine weitere erhebliche Verringerung der laufenden Betriebskosten; denn er verwendet nur Metallelemente, die praktisch unbegrenzt haltbar sind. Eine laufende Wartung und Instandhaltung, Ersatz von Einzelteilen usw. sind nicht nötig.

Umfangreiche Versuche im praktischen Betrieb ergaben, daß bei Verwendung eines neuen Metallgleichrichters der in der Bogenlampe wirklich ausgenutzte Anteil des Gesamtverbrauches bei Reinkohlenbetrieb etwa das 1,7-fache, bei H.I.-Betrieb sogar das 2,5-fache dessen ist, was bei Betrieb mit Beruhigungswiderstand im allgemeinen erzielt werden kann.

Von Bedeutung sind auch die sonstigen betriebstechnischen Vorteile, wie einfache Handhabung, sofortige Betriebsbereitschaft, geringer Raumbedarf u. a. Da der Gleichrichter keine bewegten Teile enthält, bedarf er auch keiner Fundamentierung.

Der Klangfilm-Metallgleichrichter steht in 3 verschiedenen Ausführungen zur Verfügung, und zwar bis 25 Amp. für Reinkohlenbetrieb, bis 45 Amp. für Reinkohlen- und H.I.-Betrieb, bis 66 Amp. für H.I.-Betrieb. Das Gerät wird nur für Drehstrom 380/220 Volt geliefert, eine Stromart, die den Vorteil vollkommen gleichbleibender Bildhelligkeit bietet, wie sie mit Einphasen-Wechselstrom-Gleichrichtern nicht zu erreichen ist. Ein Handrad gestattet, den Bogenlampenstrom in mehreren Stufen zu regeln und damit jederzeit die günstigste Anpassung des Projektionslichtes an die Größe der Bildwand und an die jeweilige Dichte der Kopie herzustellen.



VICTOR STAAL

erscheint in den drei UFA-Filmen (Verleih: Nordisk Films Co. S.A., Zürich):

«Eine Nacht im Mai»
«Frauen für Golden Hill»
«Fortsetzung folgt»